

Sommersemester 2022

Vorlesung Nebenstrafrecht

§ 5 Ausländerrecht

Fälle

1. A hält sich im Bundesgebiet auf. Er hat weder einen Pass noch einen Passersatz. Macht er sich gem. § 95 AufenthG strafbar, wenn er

- a) französischer Staatsangehöriger ist,
- b) britischer Staatsangehöriger ist,
- c) Botschafter der Vereinigten Arabischen Emirate in Deutschland ist,
- d) Ehefrau des Botschafters der Vereinigten Arabischen Emirate in Deutschland ist ,
- e) Libanesischer Staatsangehöriger ist ,
- f) Staatenloser ist. ?

2. Der mosambikanische Staatsangehörige M promoviert am mathematischen Institut der Universität Potsdam. Zum Zwecke des Promotionsstudiums hat M eine Aufenthaltserlaubnis. Warum muss sich M mit seiner Promotion beeilen, wenn er eine Strafbarkeit vermeiden will?

3. a) Warum ist der Aufenthalt der vielen ausländischen Studenten an der Universität Potsdam nicht nach § 95 AufenthG strafbar ?

b) Wie ist die Rechtsstellung von Asylbewerbern?

c) Welche strafrechtliche Bedeutung hat § 95 Abs. 5 AufenthG ?

4. Der sudanesische Staatsangehörige S hat weder einen Pass noch einen Aufenthaltstitel. Er will nach Deutschland einreisen. Beim Versuch, die tschechisch-deutsche Grenze zu überschreiten wird S von tschechischen Grenzbeamten festgenommen. Hat sich S nach deutschem Strafrecht strafbar gemacht? Ist deutsches Strafrecht überhaupt anwendbar?

5. Abwandlung von 4 : S hat sowohl Pass als auch Aufenthaltstitel. Beides hat er sich durch Bestechung von Beamten erschlichen.

6. Der russische Staatsangehörige R wird von den deutschen Strafverfolgungsbehörden wegen eines von ihm in Berlin begangenen Banküberfalls gesucht. R möchte sich der Strafverfolgung durch Ausreise nach Russland entziehen. Die Ausländerbehörde hat ihm die Ausreise untersagt. Dennoch gelingt es dem R, mit einem Pkw das Bundesgebiet zu verlassen. Hat sich R strafbar gemacht?

7. Der kongolesische Staatsangehörige K wird in Hamburg von Polizeibeamten angesprochen und aufgefordert, Angaben zu seiner Person zu machen. Da K keinen Aufenthaltstitel hat, gibt er den Namen seines Bruders B an. B studiert an der Universität Hamburg und hat deshalb eine Aufenthaltserlaubnis. Hat sich K strafbar gemacht?

8. Ergänzung von 7 : Da die Polizeibeamten dem K nicht glauben, wollen sie Maßnahmen zu seiner Identifizierung treffen, z. B. ihm Fingerabdrücke abnehmen. K setzt sich dagegen zur Wehr. Hat er sich strafbar gemacht?

9. Der ägyptische Staatsangehörige A wird verdächtigt, Mitglied einer terroristischen Vereinigung zu sein. Die zuständige Behörde hat daher seine Ausweisung aus Deutschland verfügt. Entgegen der gesetzlichen Verpflichtung meldet sich A mehrere Wochen lang nicht bei der für ihn zuständigen Polizeidienststelle. Hat er sich strafbar gemacht?

10. Der kongolesische Staatsangehörige K mit Aufenthalt im Land Brandenburg ist vollziehbar ausgewiesen worden, seine Abschiebung ist jedoch gem. § 60a AufenthG (Duldung) vorübergehend ausgesetzt worden. Mit dem Zug fährt K von Potsdam nach Hamburg, um einen Freund zu besuchen. Ist das strafbar?

11. Der algerische Staatsangehörige A gehört in Deutschland einer Gruppe von Landsleuten an, die sich politisch betätigen und deren Vereinigung daher nach dem Vereinsrecht verboten werden könnte. Um dieses Verbot zu vermeiden, wird die Existenz der Gruppe vor den Behörden gehalten. Hat sich A strafbar gemacht?

12. T betätigt sich als „Schlepper“. Er hilft Ausländern bei der illegalen Einreise nach Deutschland. Die Ausländer verstößen dabei gegen § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG. T erhält von jedem Ausländer, den er bei der illegalen Einreise unterstützt, 500 Euro.

13. B hilft der äthiopischen Staatsangehörigen A nach Deutschland einzureisen. A verstößt gegen § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG. B hat die A im Urlaub in Ägypten kennen gelernt und sich in sie verliebt. A arbeitete in dem Hotel des B als Bedienung.

14. Ergänzung von 12: T handelt gewerbsmäßig. Bei einer Tat wird T von B unterstützt. B handelt nicht gewerbsmäßig.

15. T lädt im Dezember bei 10 Grad unter Null in der Türkei 30 syrische Flüchtlinge in einen Lkw, mit dem Gemüse nach Deutschland transportiert wird. Die Syrer sollen illegal nach Deutschland eingeschleust werden. Jeder Flüchtling muss für den Transport 1000 Euro zahlen. Während der viertägigen Fahrt durch Südosteuropa bis nach Deutschland erhalten die Flüchtlinge nichts zu essen und nichts zu trinken. Bei der Ankunft in Deutschland sind die Flüchtlinge beinahe verhungert, verdurstet und erfroren.

16. Ergänzung von 15: Bei der Ankunft in Deutschland sind fünf der Flüchtlinge verstorben (erfroren, verdurstet).

17. Eine Schlepperbande besteht aus zehn Mitgliedern. Die Mitglieder begehen wiederholt Taten nach § 96 Abs. 1 AufenthG und handeln gewerbsmäßig. B hat ein Speditionsunternehmen und ist ein Bekannter des M, der Mitglied der Bande ist. Eines Tages tritt B an M heran und teilt ihm mit, dass er sich gern an der Schlepperorganisation beteiligen möchte und dazu auch einige seiner Lkws – die regelmäßig in den Nahen Osten fahren – zur Verfügung stellen würde. M verspricht dem B, das Angebot mit den anderen Bandenmitgliedern zu besprechen. Hat sich B strafbar gemacht?

18. T verleitet den Ausländer A dazu, im Asylverfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 5 AsylG) unrichtige Angaben zu machen, um auf diese Weise die Anerkennung als Asylberechtigter zu erreichen. Haben sich T und A strafbar gemacht ?

19. Wie ist die Frage in Fall 18 zu beantworten, wenn A ein nichtehelicher Sohn des T ist, den T bei einem Urlaub in Kenia mit einer Kenianerin gezeugt hatte?

20. Wie ist die Frage in Fall 19 zu beantworten, wenn sich T nur irrig vorstellte, A sei sein im Urlaub gezeugter nichtehelicher Sohn?